

Kreisrecht - Landschaftsschutzgebiete - Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Bauerngehölz Lah" bei Neuenkirchen

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Bauerngehölz Lah" bei Neuenkirchen

Aufgrund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908) geändert und ergänzt durch das 1. Anpassungsgesetz vom 24. Juni 1970 (Nds. GVBl. Nr. 22/1970 S. 237) und durch das 5. Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. Nr. 29/1972 S. 309) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) wird mit Ermächtigung des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig als höhere Naturschutzbehörde (Amtsblatt für den Nieders. Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 14 vom 15. Juli 1976 S. 121) hiermit verordnet:

- § 1** (1) Die Landschaftsteile im "Bauerngehölz Lah" bei Neuenkirchen werden in einer Größe von 6,2 ha mit Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.
- (2) Zum Landschaftsschutzgebiet gehören die schwarzgepunktet eingetragenen in der als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Karte (Maßstab 1 : 5 000) besonders kenntlich gemachten Landschaftsteile in der Gemarkung Neuenkirchen Flur 1, Flurstücke 35 bis 39.
- (3) Bei Unstimmigkeiten der textlichen Beschreibung des Landschaftsschutzgebietes in § 1 Abs. 2 einerseits und der Karte andererseits gilt die textliche Beschreibung. Das Landschaftsschutzgebiet "Bauerngehölz Lah" bei Neuenkirchen ist in der beim Landkreis Goslar als untere Naturschutzbehörde geführten Landschaftsschutzkarte mit grüner Farbe eingetragen und im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter Nr. GS-1 aufgeführt. Übereinstimmende Ausfertigungen der Karte befinden sich beim Präsidenten des Nieders. Verwaltungsbezirks Braunschweig als höheren Naturschutzbehörde und beim Nieders. Landesverwaltungsamt - Naturschutz, Landschaftspflege, Vogelschutz - in Hannover.
- § 2** In den geschützten Gebieten ist es verboten, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder die Landschaft zu verunstalten.
- § 3** (1) Verboten ist insbesondere:
- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 - b) an anderen als den hierfür bestimmten Plätzen zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen oder zu baden,
 - c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzuzünden,
 - d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum, Unrat oder sonstige Sachen wegzuerwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern, oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
 - e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient,
 - f) Kraftfahrzeuge zu waschen, zu reinigen oder instandzusetzen,
 - g) wild wachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
 - h) freilebende Tiere einzufangen oder zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen,
- (2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Goslar als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Abs. 1 genannten Schädigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.
- (3) Die Verordnung zur Erhaltung von Hecken, Büschen und Feldgehölzen im Nieders. Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 16. April 1956 (Amtsblatt für den Nieders. Verwaltungsbezirk Braunschweig S. 19) bleibt unberührt.

- § 4** (1) In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Goslar als untere Naturschutzbehörde
- a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist;
 - b) die Aufstellung von ortsfesten und nicht ortsfesten Verkaufseinrichtungen sowie von fliegenden Bauten, Baracken und Wohnwagen;
 - c) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen, als Ortshinweise dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen;
 - d) die Anlage von Lager-, Dauerzelt- und Badeplätzen sowie das Gestatten des Zeltens gem. § 2 der Verordnung über das Zelten vom 21.05.1968 (Nds. GVBl. S. 87);
 - e) die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen sowie von Abraumhalden;
 - f) die Errichtung von Versorgungsanlagen aller Art, ausgenommen Fernsprechleitungen und Elt-Leitungen unter 15 kV;
 - g) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen, soweit es sich nicht um die Unterhaltung bestehender Anlagen handelt;
 - h) die Veränderung oder Beseitigung von Tümpeln oder Teichen und von landschaftlich bedeutsamen Findlingen oder sonstigen bemerkenswerten geschichtlichen Erscheinungen;
 - i) die Anlage von Fischteichen;
 - j) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten und Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt einschl. der natürlichen Wasserflächen und Moorbildungen;
 - k) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und umgekehrt.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen, die der Abwendung oder dem Ausgleich der in § 2 genannten Schädigungen dienen, erteilt werden.
- (3) Die Erlaubnis gem. Abs. 1 ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.
- § 5** (1) Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:
- a) die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand;
 - b) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschl. Veränderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung;
 - c) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen;
 - d) die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
 - e) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe, soweit die abzubauen Fläche nicht größer als 30 qm ist,
 - f) der motorisierte Anliegerverkehr und der land- und forstwirtschaftliche Durchgangsverkehr.
- (2) § 20 des Reichsnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.
- (3) Die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden im Außenbereich als Folge einer Änderung der Nutzungsform sowie der Wegfall von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung und umgekehrt bedürfen der Erlaubnis nach § 4 dieser Verordnung. Die untere

Naturschutzbehörde kann diese Maßnahmen nur untersagen, wenn sie die in § 2 genannten Wirkungen hätten und diese vorgesehenen Maßnahmen aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht notwendig sind.

- § 6** Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Landschaftsschutzverordnung stehen, so kann die Naturschutzbehörde auf Kosten desjenigen, der die Maßnahme durchgeführt hat oder auf Kosten des Eigentümers Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.
- § 7** Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde auf deren Kosten zu beseitigen.
- § 8** (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können nach § 21 a des Reichsnaturschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden, soweit nicht im Einzelhandel schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.
- (2) Sachen, die durch eine Tat nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes oder durch eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 a des Reichsnaturschutzgesetzes erlangt sind, können nach § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und § 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetzes eingezogen werden.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften, insbesondere nach § 74 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21.03.1951 (Nds. GVBl. Sb. I S. 89) bleiben unberührt.
- § 9** (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt für den Bereich des Landkreises Goslar die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Goslar vom 8. Juni 1957 (abgedruckt am Amtsblatt für den Landkreis Goslar Nr. 14 vom 11. Juni 1957), soweit sie das "Bauerngehölz Lah" bei Neuenkirchen betrifft, außer Kraft.

Landkreis Goslar
als untere Naturschutzbehörde

Goslar, den 25. Oktober 1976

Rottsahl
Landrat

Müller
Oberkreisdirektor

[Zurück](#)